Oberverwaltungsgericht 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Hinweise zur Anschrift des Standorts** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten** 2
- **Verkehrsanbindungen** 2
- **Sonstige Hinweise zum Standort** 4
- **Zahlungsmöglichkeiten** 4

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beantragen 5
- **Voraussetzungen** 5
- **Erforderliche Unterlagen** 6
- **Formulare** 6
- **Gebühren** 7
- **Rechtsgrundlagen** 7
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 7

Oberverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Anschrift

Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90149-8740
Fax: (030) 90149-8808
Kontaktformular:

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat seinen Sitz in der Hardenbergstraße 31 im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Zoologischer Garten.
Es empfiehlt sich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, da in der Umgebung des Gerichts nur sehr schwer Parkplätze zu finden sind.

Barrierefreie Zugänge

Auf einen Rollstuhl angewiesene Personen werden nach Meldung in der Pförtnerloge am Haupteingang Hardenbergstraße 31 (Klingel links vor dem Haupteingang) über den Seiteneingang an der Hardenbergstraße in das Gebäude eingelassen. Zum Verlassen des Gebäudes rufen Sie bitte unter der Telefonnummer 90149-8800 in der Pförtnerloge an, damit Sie hinausbegleitet werden können.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag:	08:30 - 15:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 - 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Rechtsantragsstelle ist Mo bis Fr von 09:00 - 13:00 Uhr besetzt.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.1km S+U Zoologischer Garten Bhf

S3, S5, S7, S9

0.8km S Savignyplatz

S3, S5, S7, S9

0.9km S Tiergarten

S3, S5, S7, S9

1.8km S Charlottenburg Bhf

S3, S45, S46, S5, S7, S9, S41, S42

1.8km S Bellevue

S3, S5, S7, S9

U-Bahn

0.1km S+U Zoologischer Garten Bhf

U9, U1, U2

0.4km U Kurfürstendamm

U1, U9

0.6km U Uhlandstr.

U1

0.8km U Ernst-Reuter-Platz

U1, U2

0.9km U Augsburger Str.

U3

1km U Wittenbergplatz

U1, U3, U2

1.1km U Spichernstr.

U9, U3

1.4km U Hansaplatz

U9

1.5km U Deutsche Oper

U1, U2

1.5km U Viktoria-Luise-Platz

U4

Bus

0.1km S+U Zoologischer Garten/Jebensstr.

245, M45, 100, 200, N2, N9

0.2km S+U Zoologischer Garten Bhf

109, 110, N10, X10, N7X, M49, N9, X34, 100, 200, N2, 204, 245, 249, M45, M46, N1, N26, S7

0.2km Theater des Westens

M49, X34

0.2km Hertzallee

100, 109, 110, 200, 204, 245, 249, M45, M46, M49, N1, N2, N9, N10, N26, X10, X34

0.3km U Kurfürstendamm

109, 110, M46, N1, N2, N9, N10, N26, X10, M19, M29, N3, 204, 249, N7X

0.4km Uhlandstr./Kantstr.

M49

0.4km Steinplatz

245, M45, N2

0.5km Breitscheidplatz

100, 200

0.6km Berlin, Savignyplatz

S7, M49, X34

0.6km Europa-Center

M19, M29, M46, N1, N2, N3, N26

Bahn

0.1km S+U Zoologischer Garten Bhf

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7

2km S Charlottenburg Bhf

RB23, RE2, RE7, RE6, RE8, FEX, RE1

Sonstige Hinweise zum Standort

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude nach wie vor eingeschränkt.

Das Gerichtsgebäude darf grundsätzlich nur betreten werden

- zum Besuch der Rechtsantragsstelle,
- zur (vorab vereinbarten) Akteneinsicht,
- zur Teilnahme an Verhandlungen
- sowie für Dienstleister.

Bei Gerichtsverhandlungen ist der Zutritt für die Beteiligten und das Publikum möglich. Die Plätze für Zuschauer/innen sind wegen der Einhaltung der Abstandsregeln reduziert. Der Einlass erfolgt in der Reihenfolge des Erscheinens; Pressevertreter/innen haben Vortritt.

Vorsprachen in Rechtssachen (insb. Akteneinsicht, Rechtsantragsstelle) sind nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Im Übrigen findet kein Publikumsverkehr statt. Über Ausnahmen entscheidet die Hausleitung.

Im gesamten Gebäude sind eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen und die üblichen Hygienevorkehrungen einzuhalten (www.infektionsschutz.de). Bei Gerichtsverhandlungen entscheidet die/der sitzungsleitende Richter/in über die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beantragen

Wenn Sie bei Gericht eine Klage erheben, einen Antrag stellen oder sich in einem laufenden Verfahren verteidigen wollen, müssen Sie in der Regel Prozess- bzw. Verfahrenskosten zahlen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, falls Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise (in Raten) aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist diese aus anderen Gründen notwendig, ist es möglich, auf Antrag einen Anwalt beigeordnet zu bekommen.

Hinweis zum Kostenrisiko
Es verbleibt auch bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ein Kostenrisiko. Die Bewilligung gilt nur für den eigenen Anteil an den Verfahrenskosten. Wer unterliegt und dem Gegner Kosten erstatten muss, ist durch die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht geschützt. Die gegnerischen Kosten sind trotzdem zu bezahlen.

Voraussetzungen

- **Erfolgsaussicht**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__114.html)
  Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz (§ 114 ZPO) geforderte hinreichende Aussicht auf Erfolg schlüssig ergeben. Sie können dazu zum Beispiel einen Entwurf der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrages beifügen.
- **Kein anderweitiger Rechtsschutz**
  - Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde.
  - Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.
- **Besondere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__115.html)
  Für die Kosten des Verfahrens müssen Sie zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einsetzen. Reicht dieses nicht aus, kann das Gericht Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligen.
  - Wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, so müssen Sie alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jederzeit unaufgefordert und unverzüglich dem Gericht mitteilen. Dazu gehört auch die veränderte

Anschrift bei Umzug.
    - Das Gericht prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe noch vorliegen.
- **Das Verfahren darf noch nicht beendet sein**
  Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe werden in der Regel nicht rückwirkend bewilligt. Sie sollten den Antrag daher so früh wie möglich stellen.
- **Keine mutwillige Rechtsverfolgung**
  Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Bevor Sie den Antrag stellen, sollten Sie deshalb überlegen, ob Sie auch gerichtlich vorgehen würden, wenn Sie die Verfahrenskosten selbst bezahlen müssten.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**
  Sie oder Ihr/e beauftragte/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Sie können den Antrag auch während eines laufenden Verfahrens stellen, allerdings nicht mehr, wenn das Verfahren bereits beendet ist.
- **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**
  Füllen Sie die Erklärung unbedingt vollständig aus und beantworten Sie jede Rubrik. Die Erklärung muss datiert und von Ihnen unterschrieben sein (handschriftlich).
    - Sie müssen die Erklärung bei Gericht in deutscher Sprache einreichen.
- **Belege zu Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation (in Kopie)**
  Welche Unterlagen und Belege Sie beifügen müssen, können Sie den Merkblättern und den Ausfüllhinweisen entnehmen.

Formulare

- **Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**
  (https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-lichtenberg/_assets/formularserver/muster-pkh-antrag-online.pdf)
- **Ausfüll-hilfe Formular Prozess- oder Verfahrens-kosten-hilfe (Leichte Sprache)**
  (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ausfuellhilfe-pkh-formular-ls-jv205c__08-2016.pdf)
- **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**
  (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/mdb-senatsverwaltungen-justiz-formularserver-prozesskostenhilfe-pkh_erkl__rung.pdf)
- **Merkblatt Prozess- und Verfahrenskostenkostenhilfe**
  (https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-lichtenberg/_assets/formularserver/ag-lb-merkblatt-prozesskostenhilfe-01-11-2014.pdf)
- **Merkblatt: Hinweise zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess - und Verfahrenskostenhilfe (Deutsch)**
  (https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/zp-40-hinweisblatt-stand-04-17.pdf)
- **Hinweisblatt und Ausfüllhinweise zur Erklärung über die**

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (weitere Sprachen) (https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php)

Gebühren

- keine: für das Verfahren über den Antrag auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe
- Ob Kosten für den Anwalt entstehen, hängt vom Einzelfall ab.

Rechtsgrundlagen

- **Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 114 ff** (https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__114.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren zu beantragen ist oder bereits läuft.